



An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Beate Sternig  
Telefon +43 1 51433 501167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0065-I/4/2011

**Betreff: GZ. BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2011 vom 19. September 2011;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007  
und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 19. September 2011 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich entschieden gegen den in Art 1 Ziffer 9 § 27 Abs. 3 MOG des vorliegenden Entwurfs angeführten Datentransfer als isolierte und einseitige Maßnahme aus. Um Streichung desselbigen wird daher eindringlich ersucht.

Zudem ist die Ziffer 9 des vorliegenden Entwurfes auch aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht akzeptabel und wäre daher zu streichen. Es wird daran erinnert, dass gemäß §§ 49 und 49a BHG 1986 idgF Organe des Bundes für Leistungen, die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten haben. Dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe von Daten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheint im konkreten Fall nicht ausreichend argumentiert.

Darüber hinaus wären in den Materialien allfällige finanzielle Auswirkungen der Änderungen auf den EU-Haushalt sowie allfällige Einsparungen der UG 42 und der sonstigen im Entwurf erwähnten Einrichtungen und Gesellschaften des Bundes darzustellen.

Zu Art. 1 Ziffer 3 wird vorgeschlagen, im Rahmen der Anpassung des § 3 Abs. 2 Z 3 an die AEUV-Rechtslage auch den Gerichtshof der Europäischen Union (statt des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft) wie folgt anzuführen:

Art. 1 Ziffer 3 sollte daher lauten:

In § 3 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Union“ durch die Wortfolge „Rechtsakte der Union“ und die Wortfolge „rechtsverbindliche Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „rechtsverbindliche Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union“ ersetzt.

Die Erläuterungen dazu wären demgemäß wie folgt zu ergänzen:

Zu Ziffer 3 (§ 3 Abs. 2 Z 3):

Im Rahmen der Bezugnahme auf die AEUV-Rechtslage ist auch die neue Terminologie der Rechtsakte der Union (siehe Art. 288ff AEUV) zu präzisieren. Weiters ist die Bezeichnung des Gerichtshofes (Art. 251 ff. AEUV) anzupassen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Die vorliegende Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

25.10.2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)